

Uwe Blaurock und Johanna Hennighausen

Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (EVTZ) als Rahmen universitärer Kooperation

Summary

Although the European Grouping of Territorial Cooperation (EGCT) as a European legal form of cross-border collaboration implemented by the Regulation (EG) No 1082/2006 and revised by the Regulation (EU) No 1302/2013 has already existed for 10 years now, the EGCT is still a new and partly unknown instrument of transnational cooperation. Until now, 57 EGCTs have been created,¹ mostly between regional authorities to strengthen and reinforce the interregional cooperation beyond the borders. But apart from that, the EGCT can also be used for a mainly thematically focused collaboration. Exactly this aim has been implemented with the formation of the EGCT “Eucor – The European Campus”.

Originally, the European Confederation of Upper Rhine Universities (Eucor) was founded in 1989 as an association of the five universities located within 200 kilometers of each other: Basel, Freiburg, Haute-Alsace, Karlsruhe, und Strasbourg. As a key player in research and education in the tri-nation, metropolitan Upper Rhine region, Eucor has always pursued the objective of creating a European university network with clearly defined and shared structures of organization. After a successful cooperation for over 25 years the members of Eucor decided to take the next step and to intensify the relations between the five universities by transforming Eucor into the EGCT “Eucor – The European Campus”. Due to the fact that all members pursued a transformation of Eucor exclusively into a European legal structure, other legal forms as a public agency or a German foundation of public law had been dropped because of their national character.

Apart from difficulties concerning the founding procedure, i.e. consensus about a common seat, agreement of the convention and statutes considering the requirements of the Regulation, the main benefits of an EGCT with regard to an inter university cooperation are its own legal personality, its uniform structures and its clear definition of the applicable law based on the EGCT-Regu-

lation and binding all members of the EGCT. Especially the own legal personality allows the EGCT to apply directly for EU funds and other external funds which simplifies the transnational collaboration enormously. Furthermore, apart from the five founding members, other universities can enter into the EGCT without a need to change the structures. Additionally, by transforming Eucor into the EGCT “Eucor – The European Campus”, Eucor in its new form can achieve an outstanding position and leading role as the first EGCT comprised exclusively by universities of both member states and of a university of a third country.

I. Einleitung

Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) in seiner heute gültigen Form ist noch ein sehr junges Instrument grenzüberschreitender europäischer Zusammenarbeit. Als Rechtskleid mit eigener Rechtspersönlichkeit entspricht der EVTZ dem Wunsch und den immer stärker werdenden Bedürfnissen eines wachsenden Europas hinsichtlich einer gemeinsamen europäischen Rechtsform, welche die bisherigen, teilweise zu schwerfälligen, bilateralen Vereinbarungen ablöst bzw. ergänzt. Dabei wurde der EVTZ bislang insbesondere von Gebietskörperschaften zum Zwecke einer überregionalen Kooperation gegründet. Die Anwendbarkeit des EVTZ beschränkt sich jedoch nicht auf die Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften. Vielmehr kann der EVTZ auch für eine vorwiegend thematisch ausgerichtete Zusammenarbeit grenzübergreifend eingesetzt werden. Dieser Aspekt steht auch bei der Gründung eines interuniversitär und grenzübergreifend agierenden EVTZ im Vordergrund.

Im folgenden Beitrag werden der EVTZ sowie sein Potential für eine transnationale Zusammenarbeit von Hochschulen und Universitäten beleuchtet. Hierbei geht es insbesondere um die Vor- und Nachteile sowie die Herausforderungen und verfahrenstechnischen Abläufe bei der Gründung eines interuniversitären EVTZ.

1 <https://portal.cor.europa.eu/egtc/Regiſter/Pages/DE.aspx> (10.1.2016).

II. Der EVTZ als neues Instrument europäischer Kooperation

Der EVTZ als europäische Rechtsform in seiner heutigen Gestalt besteht erst seit wenigen Jahren. Eingeführt wurde er 2006 durch die Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, seine letzte Änderung zum Zweck der Vereinfachung von Einrichtung und Arbeitsweise des EVTZ erfuhr er im Jahr 2013 durch die Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 vom 17. Dezember 2013.

1. Ziele des EVTZ

Das Ziel, das mit der Gründung eines EVTZ verfolgt werden kann, bestimmt sich nach Art. 1 Abs. 2 EVTZ-VO: Demzufolge dient der EVTZ der Erleichterung und Förderung der territorialen Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern und der Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der Union. Was unter dem Begriff der „territorialen Zusammenarbeit“ zu verstehen ist, wird in Art. 3 Abs. 2 c) VO (EG) Nr. 1083/2006² näher definiert. Danach besteht das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ in der Stärkung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit durch gemeinsame lokale und regionale Initiativen, der Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit in Gestalt von den Prioritäten der Gemeinschaft entsprechenden Aktionen zur integrierten Raumentwicklung und dem Ausbau der interregionalen Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs auf der geeigneten territorialen Ebene.³ Erfasst werden von diesem Ziel nicht nur die Einrichtung grenzüberschreitender Wasser-, Abfallentsorgungs- und Energieanlagen, sondern auch die Nutzung einer Infrastruktur auf den Gebieten Kultur, Tourismus und Bildung.⁴ Durch sein breites Anwendungsspektrum bietet der EVTZ damit sowohl die Möglichkeit, bereits bestehende grenzüberschreitende Kooperationen zu vertiefen und auf eine neue Ebene zu führen, als auch die Möglichkeit, neue Beziehungen zu schaffen und so europäische Potenziale besser zu nutzen.

2. Die Rechtsform des EVTZ

Der EVTZ besitzt gem. Art. 1 Abs. 3 und 4 der EVTZ-VO eigene Rechtspersönlichkeit und ist rechts- und geschäftsfähig. Damit einher gehen die Möglichkeiten, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben

und zu veräußern, Personal einzustellen sowie die Fähigkeit vor Gericht aufzutreten. Im Vergleich zu bisherigen grenzüberschreitenden Kooperationen, basierend auf einem gemeinsamen Willensakt aller Beteiligten, bietet der EVTZ erstmals eine im europäischen Recht verankerte Möglichkeit, im Bereich grenzübergreifender Zusammenarbeit als rechtliche Einheit nach außen hin aufzutreten und zu agieren.

3. Die Mitglieder des EVTZ

Art. 3 und 3a der EVTZ-VO normieren die Zusammensetzung eines EVTZ. Danach können Mitglieder eines EVTZ u.a. sein: Mitgliedstaaten oder Gebietskörperschaften auf nationaler Ebene, regionale sowie lokale Gebietskörperschaften öffentliche Unternehmen sowie Einrichtungen, die der Vergabeordnung unterliegen (hierzu gehören auch Universitäten).⁵ Darüber hinaus können nach Maßgabe der Verordnung auch Mitglieder aus Drittländern oder überseeischen Ländern und Gebieten dem EVTZ beitreten.⁶ Es muss jedoch stets mindestens ein EU-Mitgliedstaat am EVTZ beteiligt sein (Art. 3a Abs. 2 EVTZ-VO) und das Drittland muss an mindestens einen Mitgliedstaat angrenzen.

4. Die Organe des EVTZ sowie Satzung und Übereinkunft als Grundlage

Nach Art. 10 EVTZ-VO muss jeder EVTZ zumindest folgende zwei Organe einrichten: eine Versammlung, die aus den Vertretern der Mitglieder des Verbunds besteht sowie einen Direktor, der den EVTZ vertritt und für ihn handelt. Zusätzlich können die Mitglieder weitere, den Anforderungen des EVTZ entsprechende Organe vorsehen.

Darüber hinaus müssen die Mitglieder als Grundlage des EVTZ eine Übereinkunft sowie eine Satzung beschließen. Diese sind die beiden maßgebenden Dokumente, welche u.a. die Zielsetzung des EVTZ, seine Organe und ihre Kompetenzen sowie Fragen der Haftung regeln. Bei Abfassung von Übereinkunft und Satzung sind die durch die EVTZ-VO vorgegebenen Mindestinhalte zu berücksichtigen.⁷

Zudem müssen sich die Mitglieder in Satzung und Übereinkunft auf einen gemeinsamen Sitzstaat des EVTZ einigen. Dieser ist unter anderem deshalb von Bedeutung, weil der EVTZ in den Bereichen, die nicht durch die EVTZ-VO geregelt sind, dem nationalen Recht seines Sitzstaates unterliegt.

2 VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999.

3 VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006, ABL. EU L 210/37.

4 *Pechstein/Deja*, Was ist und wie funktioniert ein EVTZ?, EuR 2011, 357 (362).

5 Vgl. zu den Einzelheiten die Regelungen in Artt. 3 f. EVTZ-VO.

6 Vgl. hierzu Art. 3a EVTZ-VO.

7 Vgl. Art. 8 EVTZ-VO für die Übereinkunft und Art. 9 EVTZ-VO für die Satzung.

5. Genehmigungsverfahren

Darüber hinaus sind bei der Gründung eines EVTZ die Regelungen des Genehmigungsverfahrens zu beachten, welche die EVTZ-VO definiert.⁸ Eingeleitet wird das Verfahren mit der Einreichung von Satzung und Übereinkunft bei den jeweils beteiligten Mitgliedstaaten, welche sodann die Teilnahme des potenziellen Mitglieds an dem EVTZ prüfen. Dabei entscheidet der Mitgliedstaat hinsichtlich der Genehmigung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten. Verläuft das Genehmigungsverfahren erfolgreich, so erwirbt der EVTZ seine Rechtspersönlichkeit an dem Tag seiner Registrierung bzw. Veröffentlichung im Sitzstaat.

III. Der EVTZ im Rahmen interuniversitärer Zusammenarbeit

1. Interuniversitäre Kooperation außerhalb eines EVTZ

Die Kooperation von Universitäten verschiedener Länder ist zunächst nichts Neues. So haben viele Hochschulen in den vergangenen Jahrzehnten eine intensive Partnerschaft mit Universitäten anderer Länder aufgebaut, in deren Rahmen gemeinsame Veranstaltungen und Projekte zur Förderung eines wissenschaftlichen Austauschs abgehalten werden. Als Beispiel seien nur die Universitäten Heidelberg und Freiburg genannt: Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg unterhält seit Begründung der Städtepartnerschaft mit Montpellier im Jahr 1961 und der im Jahr 1963 zwischen Deutschland und Frankreich geschlossenen Elysée-Verträge eine intensive Partnerschaft zwischen den Juristischen Fakultäten beider Universitäten,⁹ und auch die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg verfügt sowohl auf internationaler wie auch auf regionaler Ebene über ein großes Netzwerk an Partnerschaften.¹⁰ Hervorgehoben sei hier die Europäische Konföderation der Oberrheinischen Universitäten (Eucor).

Eucor ist ein Zusammenschluss von fünf oberrheinischen Universitäten und Hochschulen, i.e. Freiburg, Karlsruhe, Straßburg, Mulhouse-Colmar und Basel. Dieser Zusammenschluss ermöglicht bereits heute einer großen Anzahl von Studierenden und Forschenden den freien Zugang zu Lehrveranstaltungen an anderen Mitgliedsuniversitäten, sodass eigene Studien ergänzt, Auslandsaufenthalte gesammelt und Sprachkenntnisse vertieft werden können.¹¹

2. Der EVTZ als geeignetes Rechtskleid für eine interuniversitäre Kooperation

Zusammenschlüsse und Kooperationen auf interuniversitärer Ebene basieren in der Regel auf dem gemeinsamen Willen der beteiligten Universitäten und Hochschulen. Eine Rechtsgrundlage oder ein Rechtskleid, in das diese Partnerschaften eingebettet wären, gibt es hingegen nicht. Zwar bestehen oftmals Dokumente, welche die gemeinsame Kooperation manifestieren und einen Rahmen schaffen, eine eigene Rechtspersönlichkeit ist einem interuniversitären Zusammenschluss jedoch bislang fremd.

a) Gebietskörperschaften und Regionalverbände als „klassische“ Mitglieder eines EVTZ

Bisher wurde der EVTZ in der Regel von Gebietskörperschaften und Regionalverbänden als institutioneller Rahmen für eine intensive gemeinsame Zusammenarbeit genutzt. Beispiele hierfür sind der Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau sowie der Eurodistrikt Saar-Moselle mit jeweils auch deutscher Beteiligung. In beiden Fällen dient der EVTZ der Zusammenführung der Regionen, der Überwindung bzw. Erleichterung administrativer Hindernisse und einer regionalen Stärkung in sämtlichen Bereichen wie Wirtschaft, Kultur und Tourismus.

b) Universitäten und Hochschulen als potenzielle Mitglieder eines EVTZ

Auch wenn der EVTZ bisher hauptsächlich von Gebietskörperschaften und Regionalverbänden eingesetzt wurde, so schließt dies eine Anwendung auf den interuniversitären Bereich nicht aus. Im Gegenteil – gem. Art. 3 Abs. 1 d) Alt. 2 der EVTZ-VO i.V.m. Art. 1 Abs. 9 Unterabs. 2, Anh. III, Unterpunkt III.1.1. der RL 2004/18/EG – zählen wissenschaftliche Hochschulen ausdrücklich zu den potenziellen Mitgliedern eines EVTZ.¹² Universitäten und Hochschulen können daher einen EVTZ gründen und als institutionellen Rahmen für eine interuniversitäre Zusammenarbeit nutzen.

c) Alternative Rechtsformen?

Auch wenn der EVTZ als Rechtsform für einen universitären Zusammenschluss grundsätzlich in Betracht kommt, so stellt sich die Frage, inwieweit sich der EVTZ als Rechtsform eignet und welche Vorteile er im Vergleich zu anderen Rechtsformen, insbesondere der Stiftung und der Anstalt des öffentlichen Rechts, bietet.

8 Vgl. Art. 4 EVTZ-VO.

9 <http://www.ipr.uni-heidelberg.de/montpellier/#Historie> (10.1.2016).

10 <http://www.uni-freiburg.de/universitaet/partnerschaften> (10.1.2016).

11 <http://www.uni-freiburg.de/universitaet/partnerschaften>

(10.1.2016); <http://www.studium.uni-freiburg.de/studienbewerbung/austausch/eucor> (10.1.2016).

12 Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.3.2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, ABl. EU L 134/171.

aa) Die Stiftung

Eine Stiftung im Rechtssinne ist eine vom Stifter geschaffene Institution, die die Aufgabe hat, mit Hilfe des der Stiftung gewidmeten Vermögens den festgelegten Stiftungszweck dauernd zu verfolgen.¹³ Sie ist eine reine, nicht mitgliederschaflich ausgestaltete Verwaltungsorganisation, mit deren Hilfe der vom Stifter gewollte Zweck verwirklicht werden soll.¹⁴ Ihr Zweck kann sowohl privater wie auch öffentlicher Natur sein: Während private Stiftungen nur einem begrenzten Personenkreis zugutekommen sollen (Familien, Verein), begünstigen öffentliche Stiftungen stets die Allgemeinheit. Anerkannt als Zwecke einer öffentlichen Stiftung sind u.a. Wissenschaft, Bildung und Forschung.¹⁵ Zudem kann die Stiftung sowohl privat- als auch öffentlich-rechtlich ausgestaltet werden, wobei der öffentlich-rechtliche Status durch Gesetz, Verwaltungsakt oder in der Satzung selbst festgelegt werden kann.¹⁶ Im Unterschied zur privaten Stiftung kann die öffentlich-rechtliche Stiftung hoheitliche Befugnisse ausüben.¹⁷ Die Stiftung ist damit insgesamt eine an ihrem Zweck und diesem dienenden Vermögen ausgerichtete Organisationseinheit. Sie hat keine Mitglieder und weist – ist sie einmal wirksam gegründet – einen eher statischen Charakter auf. Dies schließt den Anwendungsbereich auf Universitäten oder Hochschulen jedoch nicht aus. So existiert in Deutschland bereits eine Reihe von Stiftungsuniversitäten, die im Rechtskleid der Stiftung über ihre Mittel unabhängig vom Staat verfügen. Genannt seien z.B. die Goethe-Universität Frankfurt, die Universität Lübeck, die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und die Universität Hildesheim.

Die Zielsetzung und die einer interuniversitären, grenzüberschreitenden Kooperation zugrundeliegenden Absichten hingegen sind von einem europäischen Charakter geprägt. Dieser sollte auch in der gemeinsam gewählten Rechtsform zum Ausdruck kommen, sodass die Stiftung insbesondere aufgrund ihres nationalen Charakters nicht für eine interuniversitäre und grenzüberschreitende Zusammenarbeit geeignet erscheint: Denn

vergleicht man das Stiftungsrecht der Mitgliedsstaaten, so ergeben sich neben Gemeinsamkeiten auch erhebliche Unterschiede wie etwa in Rechtsprechung, im Stiftungszivilrecht und im Steuerrecht.¹⁸ Eine Rechtsform im Sinne einer Europäischen Stiftung, welche diese Hemmnisse überwindet, gibt es bislang nicht. Aus den genannten Aspekten ist die Stiftung daher nicht als Rechtsform für einen interuniversitären, grenzüberschreitenden Zusammenschluss geeignet.

bb) Die Anstalt des öffentlichen Rechts

Darüber hinaus könnte in Deutschland als Rechtsform die Anstalt des öffentlichen Rechts in Frage kommen. Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine mit Personal- und Sachmitteln ausgestattete Organisation, die keine Mitglieder, sondern nur Benutzer hat.¹⁹ Ihr liegen drei wesentliche Merkmale zugrunde: (1.) Die Organisation in Form einer Zusammenfassung von Verwaltungsbediensteten und Sachmitteln zu einer verselbständigten Verwaltungseinheit, (2.) die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben entsprechend ihrer Zweckbestimmung sowie (3.) die Wahrnehmung von Anstaltsaufgaben durch Bedienstete und die Inanspruchnahme der Leistungen durch Benutzer.²⁰ Ihr zugrunde liegt das Prinzip der Dezentralisation: die Verlagerung staatlicher Aufgaben auf selbständige Verwaltungsträger zur Entlastung der Staatsverwaltung.²¹ Beispiele für bundesunmittelbare Anstalten im Sinne des Art. 86 GG sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder die Rundfunkanstalten.²²

Unter Betrachtung der oben aufgeführten Charakteristika, insbesondere des Aspekts der Dezentralisation staatlicher Aufgaben, zeigt sich, dass die Anstalt des öffentlichen Rechts – ebenso wie auch die Stiftung – nicht auf eine Zusammenführung unterschiedlicher Mitglieder bei gleichzeitiger Selbständigkeit derselben zu einem neuen rechtsfähigen Subjekt gerichtet ist und mithin nicht den speziellen Anforderungen einer interuniversitären und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gerecht wird.

13 V. Campenhausen/Stumpf, in: v. Campenhausen/Richter, Stiftungsrechtshandbuch, 4. Aufl. 2014, § 1 Rn. 6.

14 BGHZ 99, 344 (350); Roth, in: Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 1, Allgemeiner Teil, Neub. 2010, Vorb. §§ 80 bis 88 Rn. 2; Schauhoff, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 3. Aufl. 2010, § 3 Rn. 1.

15 V. Campenhausen/Stumpf, in: v. Campenhausen/Richter, § 1 Rn. 10.

16 Sauerbaum, in: Stumpf/Sauerbaum/Schulte/Pauli, Kommentar zum Stiftungsrecht, 2. Aufl. 2015, vC Rn. 394; v. Campenhausen/

Stumpf, in: v. Campenhausen/Richter, § 16 Rn. 5; Schlüter/Stolte, in: Schlüter/Stolte, Stiftungsrecht, 2. Aufl. 2013, Kapitel 1, Rn. 47.

17 Schlüter/Stolte, in: Schlüter/Stolte, Kapitel 1, Rn. 47.

18 Schulte/Stumpf, in: Stumpf/Sauerbaum/Schulte/Pauli, A Rn. 54.

19 Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht, 13. Aufl. 2015, Rn. 180, 188.

20 Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl. 2011, § 23 Rn. 46; Berg, Die öffentliche Anstalt, NJW 1985, 2294 (2295).

21 Maurer, § 23 Rn. 50.

22 Ibler, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Stand: 74. Lieferung Mai 2015, Art. 86 GG Rn. 73.

d) Der EVTZ als geeignete Rechtsform

Auch wenn der EVTZ bislang vorrangig von Gebietskörperschaften und Regionalverbänden zum Zwecke einer überregionalen Kooperation genutzt wurde, so schließt dies seine Anwendung im interuniversitären Bereich in keiner Weise aus. Im Vergleich zu anderen Rechtsformen genießt der EVTZ dabei insbesondere den Vorteil der ihm bereits immanenten Ziel- und Zwecksetzung der Förderung einer territorialen Zusammenarbeit in sämtlichen Bereichen (Art. 1 Abs. 2 EVTZ-VO). Zusätzlich ermöglicht er gem. Art. 3 c EVTZ-VO die Aufnahme von Drittstaaten und damit eine Zusammenarbeit über die Grenzen der Europäischen Union hinaus. Ferner bietet er durch die ihm nach Art. 1 Abs. 3 EVTZ-VO zugesprochene eigene Rechtspersönlichkeit die Möglichkeit eines einheitlichen und geschlossenen Handelns und Auftretens seiner Mitglieder nach außen.

Darüber hinaus werden Schwierigkeiten und Hemmnisse, die bei Anwendung einer nationalen Rechtsform auftreten könnten, durch die in der EVTZ-VO bereits getroffenen Regelungen überwunden. Die EVTZ-VO wurde unter Mitwirkung der EU-Mitgliedsstaaten vom Europäischen Parlament und Rat und damit für alle Mitglieder gleichermaßen bindend erlassen. Das Vorliegen einer Verordnung, welche bereits in jeder Landessprache vorliegt und die Arbeitsbasis für alle (potenziellen) EVTZ-Mitglieder bildet, bietet die Möglichkeit einer Zusammenarbeit und Kooperation auf Augenhöhe, bei der sich jede Universität und Hochschule gleichermaßen einbringen kann. Zudem schafft der EVTZ mit seiner bereits vorgegebenen Organstruktur in Form der Einrichtung einer *Versammlung* und des Amtes des *Direktors* einen Rahmen, der eine strukturelle Basis bei gleichzeitiger Flexibilität schafft. So können Übereinkunft und Satzung des EVTZ – unter Einhaltung der Mindestanforderungen – nach den eigenen Bedürfnissen und Anforderungen ausgestaltet werden. Darüber hinaus ist der EVTZ in seiner Mitgliederstruktur nicht festgelegt: Es können weitere Universitäten und Hochschulen aufgenommen werden, es können aber auch Universitäten und Hochschulen den EVTZ verlassen. Der EVTZ als solcher bleibt von diesen Veränderungen unberührt, solange die Anzahl der mindestens erforderlichen Mitglieder nicht unterschritten wird.

Auf diese Weise ist es Universitäten und Hochschulen möglich, einen Zusammenschluss bei gleichzeitiger

Selbständigkeit seiner Mitglieder zu bilden, der durch seine Struktur und vor allem durch seine ihm zustehende eigene Rechtspersönlichkeit einen viel weittragenden Charakter hat als bisher zwischen Hochschulen verschiedener Länder bestehende Partnerschaften.

IV. Die Vorteile und Herausforderungen bei der Gründung eines EVTZ im grenzüberschreitenden, interuniversitären Bereich

1. Die Vorteile eines EVZT

Der EVTZ als Rechtsform bietet verschiedene Vorzüge hinsichtlich einer interuniversitären, grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

a) Eigene Rechtspersönlichkeit

Der EVTZ besitzt gem. Art. 1 Abs. 3 EVTZ-VO eine eigene Rechtspersönlichkeit. Er selbst, und nicht die hinter ihm stehenden Universitäten, ist Träger von Rechten und Pflichten und kann Vermögen besitzen. Dadurch kommt ihm, verglichen mit einer interuniversitären Partnerschaft außerhalb einer Rechtsform, ein gesteigertes Ansehen zu, welches darüber hinaus die bereits bestehende hervorgehobene Stellung eines grenzüberschreitenden, interuniversitärer agierenden Verbundes verstärkt.²³ Zudem kann der EVTZ aufgrund seiner Rechtspersönlichkeit durch seine Vertreter nach außen hin handeln und selbst EU-Gelder und sonstige Drittmittel beantragen und diese intern verteilen.

b) Einheitlicher struktureller Rahmen

Darüber hinaus schafft der Verbund aufgrund der strukturellen Vorgaben der EVTZ-VO einen einheitlichen Rahmen für die Verwaltung europäischer Projekte und gewährleistet aufgrund der grenzüberschreitend einheitlich tätigen Organe Stabilität und Effektivität bei der Zusammenarbeit.²⁴ Die einheitlichen und für alle gleichermaßen geltenden Regelungen erleichtern Entscheidungsprozesse und die getroffenen Weichenstellungen bieten aufgrund ihrer Rechtsverbindlichkeit Sicherheit für die Mitglieder bei der Umsetzung.²⁵ Auf diese Weise ist es Hochschulen und Universitäten möglich, auch im grenzüberschreitenden Bereich eine verlässliche, koordinierte und effektive Zusammenarbeit zu erreichen. Dies wiederum ist eine wichtige Voraussetzung für die Schaffung von grenzüberschreitenden Studiengängen und Forschungseinrichtungen.

23 So auch für regionale Zusammenschlüsse: *Pechstein/Deja*, EuR 2011, 357 (360).

24 *Pechstein/Deja*, EuR 2011, 357 (360).

25 So auch für Euroregionen: *Pechstein/Deja*, EuR 2011, 357 (361).

c) Einheitlich anwendbares Recht

Ein weiterer Vorteil des EVTZ ist das klar definierte und auf ihn und seine Handlungen anwendbare Recht; dies insbesondere im Hinblick auf den einem stetigen Wandel unterliegenden Bereich der Bildung. Ferner bestehen zwischen den Regularien und Systemen der Universitäten und Hochschulen teilweise große Unterschiede. Diese gilt es im Rahmen eines EVTZ zusammen und effektiv in Einklang zu bringen.

Das anwendbare Recht ist in Art. 2 EVTZ-VO geregelt. Danach finden die EVTZ-VO (Art. 2 Abs. 1 lit. a EVTZ-VO), die Übereinkunft (Art. 2 Abs. 1 lit. b EVTZ-VO) sowie in Bezug auf von der EVTZ-VO nicht oder nur zum Teil geregelten Bereiche die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats Anwendung, in dem der EVTZ seinen Sitz hat (Art. 2 Abs. 1 lit. c EVTZ-VO). Die mit der Bestimmung des Sitzstaates einhergehende Festlegung des anwendbaren nationalen Rechts ist insbesondere bei der Registrierung und Veröffentlichung von Satzung und Übereinkunft (Art. 5 EVTZ-VO), bei Haftungsfragen (Art. 12 Abs. 1 EVTZ-VO), der Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel (Art. 6 Abs. 1 EVTZ-VO) sowie bei der Auflösung des EVTZ von Amts wegen (Art. 14 EVTZ-VO) von Bedeutung.²⁶ Darüber hinaus kommt das nationale Recht bei der Arbeitsweise des EVTZ, der Personalverwaltung, den Einstellungsverfahren und der Gestaltung der Arbeitsverträge zum Tragen.²⁷

2. Die Herausforderungen bei der Gründung eines interuniversitären EVTZ

a) Einigung auf einen gemeinsamen Sitzstaat

Die Vorteile, die klare Regelungen hinsichtlich des anwendbaren nationalen Rechts auf den EVTZ aufgrund der Festlegung des Sitzstaates mit sich bringen, stellen Universitäten und Hochschulen gleichermaßen vor die Herausforderung, sich auf einen gemeinsamen Sitz zu einigen. Dieser Entscheidungsprozess kann insbesondere bei einem EVTZ zu Schwierigkeiten führen, an dem sich Universitäten und Hochschulen aus mehr als zwei Mitgliedstaaten beteiligen. Die Einigung auf den Sitz im Mitgliedstaat einer Universität oder Hochschule und die damit einhergehende Festlegung des anwendbaren nationalen Rechts, bedeutet jedoch nicht automatisch die Unterordnung der übrigen Mitglieder. Um einer Konzentration auf das Sitzland entgegenzuwirken, können beispielsweise weitere Organe oder Einrichtungen in

Übereinkunft und Satzung eingeführt werden, die ihren Sitz in den Staaten der anderen Mitglieder haben und dort tragende Aufgaben übernehmen.²⁸ Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine zu starke Dekonzentration durch die Verlegung von Stellen in vom Sitzland abweichende Mitgliedstaaten zu einer Zersplitterung des EVTZ führen und diesen handlungsunfähig machen kann. Daher sollte im Fall der Einrichtung weiterer Stellen und Organe zumindest die Geschäftsstelle als zentrale Organisationseinheit im Sitzstaat verbleiben.

b) Satzung und Übereinkunft als zentrale Dokumente

Eine weitere Herausforderung für die Gründung eines interuniversitären, grenzüberschreitenden EVTZ ist die einvernehmliche Fassung von Satzung und Übereinkunft. Beide Dokumente bilden die Grundlage des EVTZ und bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder (Art. 8 und 9 EVTZ-VO).

Bei der konkreten Formulierung dienen die in der EVTZ-VO getroffenen Vorgaben zum Mindestinhalt als Basis.²⁹ Diese Vorgaben gilt es umzusetzen und darüber hinausgehende, den Anforderungen des künftigen EVTZ entsprechende Regelungen zu treffen. Dabei sollten beide Dokumente, unabhängig von deren genauen inhaltlichen Gestaltung, zwingend in der Landessprache eines jeden beteiligten Mitgliedes verfasst werden. Denn nur so können ein Gleichlauf der Zielsetzung und eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe sichergestellt werden. Entscheidend ist, dass im Ergebnis Satzung und Übereinkunft in der Sprache eines jeden Mitglieds so formuliert sind, dass jede Fassung gleichermaßen gelten kann. Denn nur unter dieser Voraussetzung ist eine gleichberechtigte Zusammenarbeit von Hochschulen und Universitäten verschiedener Länder bei gleichzeitiger Selbständigkeit derselben möglich.

Daher darf bei mehreren Sprachfassungen keine der jeweils anderen über- bzw. untergeordnet sein. Vielmehr müssen alle Fassungen gleichermaßen gelten. Und damit es im Fall einer Rechtsfrage nicht zu unterschiedlichen Auslegungen ein und derselben Passage je nach sprachlicher Version kommt, ist die genaue Abstimmung von Satzung und Übereinkunft von tragender Bedeutung. Nur unter dieser Voraussetzung kann der EVTZ als Akteur für seine Mitglieder einheitlich agieren.

c) Genehmigungsverfahren in den jeweiligen Ländern

Ein weiterer Aspekt, der aber nicht auf Universitäten und Hochschulen beschränkt ist, ist das Genehmigungs-

²⁶ Pechstein/Deja, EuR 2011, 357 (372).

²⁷ Pechstein/Deja, EuR 2011, 357 (373).

²⁸ So befindet sich beispielsweise sowohl beim Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau als auch beim Eurodistrikt Saar-Moselle

der Sitz jeweils in Frankreich, die Geschäftsstelle hingegen in Deutschland.

²⁹ Art. 8 und 9 EVTZ-VO.

verfahren. Gem. Art. 4 EVTZ-VO hat jedes potenzielle EVTZ-Mitglied seinem Mitgliedstaat die Absicht einer Teilnahme an einem EVTZ mitzuteilen und seinem Land eine Abschrift des Vorschlags von Übereinkunft und Satzung zu übermitteln. Den jeweiligen Mitgliedstaaten obliegt dann nach Art. 4 Abs. 3 EVTZ-VO die Prüfung von Übereinkunft und Satzung und die Erteilung einer Genehmigung. Hierbei kann es je nach Mitgliedstaat zu mehr oder weniger zeitintensiven Genehmigungsverfahren kommen; dies mit Sicherheit auch bedingt durch die Tatsache, dass es bisher noch keinen EVTZ im Sinne eines „Europäischen Verbundes *universitärer Zusammenarbeit*“ gab.

V. Die konkrete Ausgestaltung eines EVTZ im Rahmen interuniversitärer Zusammenarbeit am Beispiel von Eucor

1. Die Europäische Konföderation der Oberrheinischen Universitäten (Eucor)

Bereits 1989 wurde die Europäische Konföderation der Oberrheinischen Universitäten (Eucor) als Verbund und zentraler Akteur in der trinationalen Metropolregion Oberrhein im Bereich Forschung und Lehre gegründet. Eucor umfasst heute fünf Universitäten und Hochschulen aus Deutschland, Frankreich und der Schweiz, die sich in einem Radius von nur 200 km befinden: die Universität Basel, die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau Freiburg, Université de Haute-Alsace (Mulhouse-Colmar), das Karlsruher Institut für Technologie sowie die Université de Strasbourg. Durch die sehr hohe Dichte an wissenschaftlichen Einrichtungen bietet die Oberrheinregion ideale Bedingungen für Forschende, Doktoranden und Studierende. Durch Eucor wurden in seiner bisherigen Form bereits zahlreiche Kooperationen und grenzübergreifende Angebote an den beteiligten Universitäten ermöglicht, so z.B. gemeinsame Lehrveranstaltungen und interuniversitäre, zweisprachige Promotionsverfahren.

2. „Eucor – The European Campus“

Auch wenn mit Eucor bereits ein ausgeprägtes Kooperationsnetz zwischen seinen Mitgliedern besteht, so kam mit „Eucor – The European Campus“ die Vision einer „Europauniversität“ in Form eines EVTZ auf. Dieser sollte über die bisherige Partnerschaft der Universitäten und Hochschulen hinausgehen und einen eigenen, neuen interuniversitären Rahmen für die zahlreichen Studierenden, Forschenden und Doktoranden schaffen. Mit

der Gründung eines European Campus als eines europäischen Universitätsverbundes mit klar definierten gemeinsamen Strukturen sollten Kompetenzen und Potenziale gebündelt und ein Wissenschafts- und Forschungsraum mit internationaler Ausstrahlung geschaffen werden. Dabei soll der EVTZ „Eucor – The European Campus“ die Aufgaben und Projekte der Europäischen Konföderation übernehmen und fortführen sowie neue Kooperationen ausbauen: gemeinsame Professuren, gemeinsames Verwaltungspersonal und Servicestellen sowie gemeinsame Studienabschlüsse sind nur ein Teil der anvisierten Ziele, die durch die Gründung eines interuniversitären EVTZ erreicht werden sollen.

3. Die Struktur des EVTZ in Anwendung auf „Eucor – The European Campus“

Grundlage für die Umwandlung des Eucor-Zusammenschlusses in den EVTZ „Eucor – The European Campus“ war die bereits Eucor zugrundeliegende Gründungsvereinbarung von 1989. In dieser Vereinbarung haben die fünf oberrheinischen Universitäten und Hochschulen – Freiburg, Karlsruhe, Basel, Strasbourg und Mulhouse-Colmar – ihren Zusammenschluss in der Absicht einer Zusammenarbeit in allen Bereichen von Lehre und Forschung erklärt.³⁰ Ferner sind in der Gründungsvereinbarung Organisationsstrukturen innerhalb Eucors festgelegt worden, die im Wesentlichen auf zwei Organen basieren: dem *Präsidium* als Entscheidungsorgan, welches aus den amtierenden Rektoren und Präsidenten der Mitglieder besteht, und dem *Sekretariat*, das sich aus je einem Administrator der oberrheinischen Universitäten zusammensetzt und für die Zusammenarbeit im Rahmen der Konföderation verantwortlich ist.³¹ Diese Struktur bildete die Grundlage für die Umwandlung des Eucor-Zusammenschlusses in den EVTZ „Eucor – The European Campus“.

a) Die Versammlung als Entscheidungsorgan

Art. 10 Abs. 1 lit. a) und b) EVTZ-VO bestimmen, dass der EVTZ zumindest zwei Organe hat: eine *Versammlung*, welche aus den Vertretern der Mitglieder des Verbundes besteht, sowie ein Direktor, der den EVTZ vertritt und für ihn handelt. In Anbetracht der bereits bestehenden Eucor-Struktur lag es nahe, das bisherige *Präsidium* in die nach Art. 10 Abs. 1 lit. a) EVTZ-VO vorgegebene *Versammlung* umzuwandeln. Vertreter der Mitglieder im Sinne des Art. 10 Abs. 1 lit. a) EVTZ-VO sind innerhalb eines interuniversitären Zusammenschlusses zunächst die amtierenden Rektoren und Präsidenten der

30 Gründungsvereinbarung von 1989, http://www.eucor-uni.org/sites/eucor-uni.org/files/convention_fondatrice_eucor.pdf

(10.1.2016).

31 Art. 3 der Eucor-Gründungsvereinbarung von 1989.

jeweiligen Hochschulen und Universitäten. Zum Zwecke der Flexibilität und vor dem Hintergrund zeitlicher Engpässe und organisatorischer Hürden sollte dem Präsidenten/dem Rektor jedoch die Kompetenz eingeräumt werden, eine dritte Person dauerhaft mit der Vertretung der Hochschule im EVTZ beauftragen zu können.

Ferner sind die inhaltlichen Vorgaben der EVTZ-VO zu beachten: Zum einen regelt Art. 11 Abs. 1 EVTZ-VO, dass der jährlich aufgestellte Haushaltsplan von der *Versammlung* verabschiedet wird; zum anderen sind nach Art. 8 Abs. 2 lit. f) und Art. 9 Abs. 2 lit. a) EVTZ-VO die Organe und ihre jeweiligen Kompetenzen in der Übereinkunft und in der Satzung zusätzlich die Anzahl der Vertreter der Mitglieder in den Organen zu bezeichnen.

Wird die *Versammlung* als Entscheidungsorgan ausgestaltet, so sollten insbesondere auch Regelungen zu den Mehrheitsanforderungen im Rahmen von Entscheidungsverfahren, zum Vorsitz der *Versammlung* sowie zum Abhalten von Sitzungen getroffen werden.

b) Der Direktor als Vertreter und Handlungsorgan

Als weiteres obligatorisch einzurichtendes Organ sieht Art. 10 Abs. 2 lit. b) EVTZ-VO den *Direktor* vor. Er vertritt den EVTZ nach außen und handelt für ihn. Die Terminologie des „Direktors“ ist dabei nicht zwingend. Bei der Umwandlung von Eucor in den EVTZ „Eucor – The European Campus“ wurde auch hier auf die Eucor-Gründungsvereinbarung zurückgegriffen: Diese sieht vor, dass die das *Präsidium* bildenden amtierenden Rektoren und Präsidenten aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Das Amt des Vorsitzenden wurde nun in das Amt des *Direktors* übergeleitet, wobei die Terminologie in „*Präsident*“ geändert wurde. Hinsichtlich der Regelung in Satzung und Übereinkunft sind ebenfalls die Vorschriften der Art. 8 Abs. 2 lit. f) und Art. 9 Abs. 2 lit. a) EVTZ-VO zu beachten.

c) Weitergehende inhaltliche Regelungen und Einrichtung weiterer Organe und Stellen

Hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen an Satzung und Übereinkunft sehen Art. 8 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 EVTZ-VO einen fest definierten Rahmen vor. Die dort genannten Punkte sind zweifelsohne in die jeweilige Vereinbarung aufzunehmen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, welche weiteren, über den Mindestinhalt hinausgehenden inhaltlichen Aspekten in Satzung und Übereinkunft aufzunehmen sind. Bestimmt wird dies maßgeblich durch die bereits bestehenden und anvisierten Strukturen sowie durch das Vorhaben des zu grün-

denden EVTZ. Kriterien können eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern sowie die Koordination der täglichen Anforderungen und des laufenden Geschäfts sein. Im Fall von „Eucor – The European Campus“ wurden als weitere Einrichtungen die *Geschäftsstelle*, die *Koordinationsstelle* sowie der Ausschuss der *Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen* geschaffen, welche insbesondere die Koordination der Zusammenarbeit, die Organisation des laufenden Geschäfts sowie die Vorbereitung der Versammlungssitzungen zur Aufgabe haben.

4. Reduzierte Fassung der Übereinkunft

Neben der Frage, *welche* weitergehenden inhaltlichen Vereinbarungen zu treffen sind, stellt sich darüber hinaus die Frage, *in welchem* der beiden Dokumente – Satzung oder Übereinkunft – diese zu regeln sind. Ein Kriterium können dabei die in der EVTZ-VO unterschiedlich getroffenen Anforderungen an eine spätere Änderung von Satzung und Übereinkunft sein: Während Art. 4 Abs. 6 S. 1 EVTZ-VO für Änderungen beider Dokumente ein Mitteilungserfordernis an die Mitgliedstaaten vorsieht, enthält Art. 4 Abs. 6 S. 2 EVTZ-VO hinsichtlich einer Änderung der Übereinkunft das weitergehende Erfordernis einer Zustimmung der Mitgliedstaaten: Danach müssen die Mitgliedstaaten, deren Recht die Mitglieder des EVTZ unterliegen, jeder Änderung der Übereinkunft zustimmen.³² Mit diesem Zustimmungsvorbehalt einher gehen sowohl eine verstärkte Kontrolle sowie ein zeitlich intensiveres Verfahren.

Für die Überlegung, welche Regelungen in der Satzung und welche in der Übereinkunft getroffen werden, bedeutet dies, dass alle Bereiche, die (i) nicht dem Mindestinhalt der Übereinkunft unterliegen, (ii) von einem Wandel und (iii) dem Bedürfnis einer zeitnahen Anpassung geprägt sind, in der Satzung geregelt werden sollten. Für die Frage der Bildung weiterer Organe kann es daher zweckmäßig sein, der *Versammlung* die Kompetenz der Einrichtung weiterer Ressorts und Ausschüssen zuzusprechen, anstatt weitere, neben der *Versammlung* und dem *Direktor* bestehende Organe zu bilden. Denn fällt das Aufgabengebiet eines Organs weg und wird das Organ selbst obsolet, so unterfällt die Änderung der Übereinkunft den weitergehenden Anforderungen des Art. 4 Abs. 6 S. 2 EVTZ-VO. Die Einrichtung einer weiteren Stelle, eines Ressorts oder Ausschusses, ebenso wie deren Auflösung, könnten hingegen bei Regelung in der Satzung durch „bloße“ Änderungsänderung erfolgen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, sich im Rahmen ei-

³² Ausgenommen ist gem. Art. 4 Abs. 6 S. 2 i.V.m. Abs. 6 a lit. a) EVTZO der Beitritt eines neuen Mitglieds aus einem Mitgliedstaat, der die Übereinkunft bereits genehmigt hat.

ner interuniversitären grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf die in der Verordnung vorgegebenen Organe – *Versammlung* und *Direktor* – zu beschränken und die Einrichtung weiterer Stellen, Ressorts und Ausschüsse in der Satzung vorzunehmen.

5. Festlegung auf ein Sitzland

Eine weitere Herausforderung bei der Gründung des EVTZ Eucor – The European Campus war die Festlegung des gemeinsamen Sitzstaates. Aufgrund der Beteiligung der Universität Basel als eine aus einem Drittland stammende Hochschule, kamen unter Anwendung des Art. 1 Abs. 5 EVTZ-VO nur Frankreich und Deutschland als potenzieller Sitzstaat in Betracht. In Frankreich gibt es bereits eine beachtliche Anzahl von EVTZ,³³ darunter auch mit deutscher Beteiligung wie der Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau und der Eurodistrikt Saar-Moselle, allerdings befindet sich bei den meisten bislang gegründeten EVZT mit französischer Beteiligung der Sitz in Frankreich. Da sich hier der rechtliche Sitz jedoch in Freiburg im Breisgau befinden sollte, stellte die Festlegung des Sitzstaates einen weiteren, der gegenseitigen Abstimmung bedürftigen Aspekt dar. Im Ergebnis erfolgte eine Einigung und Festlegung auf Freiburg im Breisgau als rechtlichen Sitz des EVTZ. Ein Kompromiss wurde dabei durch die Einrichtung der *Koordinationsstelle* mit Sitz in Straßburg geschaffen, welche insbesondere für die Planung und Betreuung von Aufgaben und Projekten, die Kommunikation, Koordination und Zusammenarbeit innerhalb des EVTZ zuständig ist und der damit eine bedeutende Rolle zukommt.

6. Umsetzung der Haftungsregelungen

Ferner bedurfte es bei der Umwandlung des Eucor-Zusammenschlusses in „Eucor – The European Campus“ der Vereinbarung von Haftungsregelungen.

Nach der EVTZ-VO ist die Haftung des EVTZ sowohl im Hinblick auf die Zurechnung des Handelns seiner Mitglieder als auch hinsichtlich des Umfangs sehr weit ausgestaltet: Gem. Art. 10 Abs. 3 EVTZ-VO haftet der EVTZ gegenüber Dritten für Handlungen seiner Organe und zwar auch dann, wenn solche Handlungen nicht zu den Aufgaben des EVTZ gehören und damit *ultra vires* erfolgt sind.³⁴ Der Umfang der Haftung des EVTZ ist dabei grundsätzlich unbeschränkt (Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 1 EVTZ-VO). Darüber hinaus ist die Haftung eng an die Mitglieder des EVTZ geknüpft. So haften

gem. Art. 12 Abs. 2 EVTZ-VO die Mitglieder für jegliche Schulden des EVTZ, wenn die Mittel des EVTZ zur Deckung nicht ausreichen. Der Anteil an der Haftung eines jeden Mitglieds wird dabei entsprechend seinem Beitrag festgelegt.

Gleichwohl können die Mitglieder des EVTZ ihre Haftung unter den besonderen Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 2a EVTZ-VO in der Übereinkunft beschränken.³⁵ Für diesen Fall muss die Bezeichnung des EVTZ jedoch den Zusatz „mit beschränkter Haftung“ tragen (Art. 12 Abs. 2a Unterabs. 2 EVTZ-VO).

Aufgrund der umfassenden Haftung des EVTZ nach außen und der umfangreichen Zurechnung des Handelns seiner Organe erscheint eine zusätzliche, das Innenverhältnis der Mitglieder betreffende Haftungsvereinbarung in der Satzung sinnvoll. Insbesondere in Bezug auf eine etwaige Fehlverwendung von Drittmitteln kann eine Regelung ratsam sein, welche vorsieht, dass das jeweilige EVTZ-Mitglied, in dessen Verantwortungsbereich sich die Fehlverwendung ereignet hat, die anderen Mitglieder insoweit freistellt. So wurde das auch beim EVTZ „Eucor – The European Campus“ geregelt.

7. Das Genehmigungsverfahren

a) Prüfung und Genehmigung von Übereinkunft und Satzung

Wie bei allen sich in der Gründung befindenden EVTZ war auch bei „Eucor – The European Campus“ die Verständigung aller Mitglieder auf eine gemeinsame Satzung und Übereinkunft die wichtigste Voraussetzung für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens.

Die Regelung in der EVTZ-VO ist allerdings wenig glücklich. Danach beginnt das Genehmigungsverfahren gem. Art. 4 Abs. 3 EVTZ-VO mit der Mitteilung der geplanten Beteiligung des jeweiligen Mitglieds an einem EVTZ sowie der Übermittlung einer Abschrift von Satzung und Übereinkunft an den eigenen Mitgliedstaat. Im Anschluss prüft und genehmigt gem. Art. 4 Abs. 3 EVTZ-VO das jeweilige Mitgliedsland entsprechend seiner verfassungsmäßigen Struktur die Teilnahme des potenziellen Mitglieds an dem EVTZ sowie die Übereinkunft. Das Genehmigungsverfahren endet mit der Registrierung oder Veröffentlichung von Übereinkunft und Satzung und der damit verbundenen Erlangung der Rechtspersönlichkeit des EVTZ.

33 Frankreich ist bereits an 17 EVTZ beteiligt, wovon 11 ihren Sitz in Frankreich haben, EVTZ-Register, <https://portal.cor.europa.eu/egtc/Regiſter/Pages/DE.aspx> (10.1.2016).

34 *Pechtstein/Deja*, EuR 2011, 357 (376).

35 Voraussetzung gem. Art. 12 Abs. 2a EVTZ-VO ist, dass die Haf-

tung mindestens eines EVTZ-Mitglieds aus einem Mitgliedstaat nach Maßgabe des nationalen Rechts, dem dieses Mitglied unterliegt, beschränkt ist, und dass eine Haftungsbeschränkung nach den nationalen Vorschriften zur Durchführung der Verordnung gestattet ist.

Im Fall von „Eucor – The European Campus“, der seinen Sitz in Freiburg, Baden-Württemberg hat, ist die zuständige Stelle für die Genehmigung das Regierungspräsidium Freiburg. Anders als in der VO vorgesehen, wurde das Regierungspräsidium hier von vornherein in die Ausarbeitung von Übereinkunft und Satzung mit einbezogen. So konnte bei der Beratung zwischen den beteiligten Universitäten die Auffassung des Regierungspräsidiums von Anfang an berücksichtigt werden. Auf diese Weise war das Regierungspräsidium nicht nur Genehmigungsbehörde sondern zugleich Beratungsinstanz, die auch als Mittler zum zuständigen Ministerium sowie zu den Genehmigungsbehörden der anderen Länder auftrat. Nur so war die rasche und problemlose formelle Genehmigung möglich. Es zeigt sich hier, dass anders als in der EVTZ-VO vorgesehen, die Genehmigungsbehörde von Anfang an in die Beratungen einbezogen werden sollte.

b) Besonderheiten bei der Beteiligung der Universität Basel

Eine Besonderheit im Rahmen von „Eucor – The European Campus“ ist zudem die Beteiligung der Universität Basel als eine aus einem Drittland stammende Hochschule. Dass die Universität Basel als Einrichtung des öffentlichen Rechts eines Drittstaates Mitglied eines EVTZ sein kann, regelt Art. 3 Abs. 1 lit. f EVTZ-VO, welcher auf die weitergehenden Anforderungen des Art. 3a EVTZ-VO verweist. Da im vorliegenden Fall bereits zwei Mitglieder aus EU-Staaten (Deutschland und Frankreich) am EVTZ beteiligt sind, richtet sich die Beteiligung der Universität Basel nach Art. 3a Abs. 1 EVTZ-VO. Danach ist Voraussetzung, dass das zu beteiligende Drittland und die Mitgliedstaaten gemeinsam Maßnahmen der territorialen Zusammenarbeit oder von der Union unterstützte Programme durchführen und dass das Drittland an eines der beiden Mitgliedstaaten unmittelbar angrenzt.³⁶ Beide Voraussetzungen sind im Fall des EVTZ „Eucor – The European Campus“ erfüllt: Zum einen soll durch den EVTZ die bereits bestehende, auf Eucor basierende interuniversitäre Kooperation verstärkt werden, zum anderen grenzt die Schweiz sowohl an Deutschland, als auch an Frankreich unmittelbar an.

Darüber hinaus müssen die in Art. 4 Abs. 3a EVTZ-VO erhöhten Anforderungen im Rahmen der Genehmigung beachtet werden: Danach vergewissert sich der Mitgliedstaat, in dem der EVTZ seinen Sitz haben soll,

in Absprache mit den anderen betroffenen Mitgliedstaaten, dass die Bedingungen des Art. 3a EVTZ-VO erfüllt sind und dass das Drittland die Teilnahme des potenziellen Mitglieds unter Zugrundelegung der Bedingungen und Verfahren gemäß der EVTZ-VO oder einer Vereinbarung zwischen mindestens einem Mitgliedstaat, dessen Rechtsvorschriften ein potenzielles Mitglied unterliegt, und diesem Drittstaat genehmigt (Art. 4 Abs. 3a lit. a und b EVTZ-VO).

VI. Fazit

Das Modell eines Europäischen Verbundes territorialer Zusammenarbeit ist nicht nur auf Gebietskörperschaften und deren überregionales Zusammenwirken, sondern auch auf eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Universitäten und Hochschulen verschiedener Staaten anwendbar. Dabei zeigt sich am Beispiel von Eucor, dass sich der EVTZ bei entsprechender Gestaltung, auch wenn die Einbettung interuniversitären Zusammenwirkens in eine Rechtsform bisher fremd war, durchaus als Rechtskleid eignet.

Der EVTZ bietet mit seinen klar definierten und für alle Mitgliedstaaten gleichermaßen geltenden Vorgaben einen Rahmen, an dem sich die potenziellen Mitglieder orientieren und ausrichten können. Zugleich gewährt er durch die Möglichkeit weitergehender inhaltlicher Regelungen genügend Spielraum für eine Anpassung des EVTZ auf die jeweiligen Bedürfnisse, Anforderungen und Vorhaben des Verbundes.

Herausforderungen bei der Gründung eines interuniversitär und grenzüberschreitend agierenden EVTZ stellen sich insbesondere bei der Fassung einer gemeinsamen Übereinkunft und Satzung in den jeweiligen Sprachen sowie bei der Festlegung eines gemeinsamen Sitzstaates. Darüber hinaus bedarf es einer einvernehmlichen Ausgestaltung in den Bereichen Haftung, Koordination, Organisation und Entscheidungsfindung durch die Organe.

Diesen Herausforderungen stehen jedoch die maßgeblichen Vorteile einer eigenen Rechtspersönlichkeit, eines festen Rahmens hinsichtlich Organisation und Rechtsanwendung, sowie der Möglichkeit einer bisher nicht realisierbaren interuniversitären Zusammenarbeit gegenüber. Durch die Bündelung von Forschungskapazitäten und der Einrichtung von Großforschungseinrichtungen können Projekte in einem Umfang durchgeführt

³⁶ Vgl. zu den Voraussetzungen auch *Krzymuski/Kubicki*, EVTZ-2.0 – Neue Chance für die grenzübergreifende Zusammenarbeit öffentlicher Einrichtungen?, NVwZ 2014, 1338 (1342).

werden, die ohne einen solchen grenzübergreifenden Verbund nicht möglich wären.

Damit stellt der EVTZ im Bildungszweig, konkret in dem Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Hochschulen und Universitäten, eine neue Form interuniversitären Wirkens und Schaffens dar, die den zahlreichen Studierenden, Doktoranden und Forschenden der beteiligten Hochschulen und Universitäten die Wahrnehmung und Integration eines weit umfassenderen Spektrums an Lehrveranstaltungen und Projekten ermöglicht als bisher. Auf diese Weise können die Grenzen zwischen den beteiligten Universitäten und

Hochschulen auch außerhalb eines gezielten Auslandsaufenthaltes auf Dauer geöffnet und ein internationales Studieren und Forschen in kontinuierlicher Weise ermöglicht werden.

Uwe Blaurock ist emeritierter Professor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Johanna Hennighausen ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Wirtschaftsrecht der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

